



Gemeinderatssitzung

7. Sitzung

Termin	Donnerstag, 10. Dezember 2020 mittels Videokonferenz
Beginn	19.40 Uhr
Ende	22.45 Uhr

Vorsitz	Bürgermeister Patrick Strobl (VP Melk)
Teilnehmer/innen	
Vizebürgermeister	Wolfgang Kaufmann (VP Melk)
Stadtrat/rätin	Sabine Jansky (SPÖ) Beatrix Leeb (VP Melk) Anton Linsberger (VP Melk) Peter Rath (VP Melk) DI Ute Reisinger (VP Melk) Adolf Salzer (VP Melk) Bettina Schneck (Grüne) Mag. Nikolaus Weinwurm (VP Melk)
Gemeinderat/rätin	Mag. Barbara Bilderl, MA (Grüne) Johannes Ebner (VP Melk) Leopold Emminger (SPÖ) Lukas Fürst (VP Melk) DI Erwin Gutleiderer (VP Melk) Mag. John Haas (SPÖ) DI Sandra Hörmann (VP Melk) Dr. Gabriel Kammerer (Grüne) Mag. Ilse Kossarz (VP Melk) Ferdinand Luger (VP Melk) Mag. Ashur Namrud (VP Melk) Dr. Heidegund Niederer (Grüne) Ing. Gerhard Schuberth (VP Melk) Benjamin Steyrer (VP Melk) Cigdem Zengin (SPÖ) Birgit Zöchling (VP Melk)
Entschuldigt	Gemeinderat Rudolf Kuntner (FPÖ) Gemeinderat Franz Schmutz (VP Melk) Gemeinderat Emmerich Weiderbauer (Grüne)
Beratend	Architekt DI Günther Hintermeier, zu TOP 01 Architekt DI Clemens Aichinger-Rosenberger, zu TOP 01 Architektin DI Sonja Blab, zu TOP 01
Schriftführer	Mag. Klaus Weinfurter

Tagesordnung	Öffentlicher Sitzungsteil
01	Volksschule Melk, Zubau, Architektenwettbewerb, weitere Vorgangsweise zur Umsetzung, Bericht Bericht: Stadträtin Beatrix Leeb
02	ABA Melk, Kläranlage, Anpassung/Erweiterung, Planung, Werkvertrag Bericht: Vizebürgermeister Wolfgang Kaufmann

- 03 WVA Melk, BA 10, Erweiterung Hochbehälter Wachberg, Planung und Bauaufsicht, Vergabeverfahren**
Bericht: Vizebürgermeister Wolfgang Kaufmann
- 04 Straßenbaumaßnahmen:**
a) **Neue Zufahrtsstraße im Bereich Dorfnerstraße / Kupferschmiedkreuzweg, Grundankauf, Kaufvertrag**
b) **Betriebsgebiet Ost, Errichtung Stichstraßen, Zusatzauftrag**
Bericht: Vizebürgermeister Wolfgang Kaufmann
- 05 Parkraumbewirtschaftung, Erweiterung der grünen Zone, Parkabgabordnung, Verordnung**
Bericht: Vizebürgermeister Wolfgang Kaufmann
- 06 Anrufsammeltaxi, Durchführung durch Taxiunternehmen, Vertrag**
Bericht: Vizebürgermeister Wolfgang Kaufmann
- 07 Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Förderungsverträge:**
a) **WVA Melk, BA 22 (Erweiterung Dorfnerstraße-Pflegeheim)**
b) **WVA Melk, BA 28 (Erweiterungen Groß-, Klaus- u. Kollapriel)**
Bericht: Vizebürgermeister Wolfgang Kaufmann
- 08 Vorauszahlungen auf die Aufschließungsabgabe, Verordnung**
Bericht: Stadtrat Mag. Nikolaus Weinwurm
- 09 Darlehensaufnahmen, Beauftragung**
Bericht: Stadtrat Mag. Nikolaus Weinwurm
- 10 Tätigkeitsbericht der Bildungsgemeinderätin für das Jahr 2019**
Bericht: Stadträtin Beatrix Leeb
- 11 Tätigkeitsbericht des Jugendgemeinderates für das Jahr 2019**
Bericht: Jugendgemeinderat Benjamin Steyrer
- 12 Kaufvereinbarungen Industriestraße, Teilungsplan GZ. 6080-19A, KG Spielberg**
Bericht: Stadtrat Peter Rath

Nichtöffentlicher Sitzungsteil

Personalangelegenheiten

Bericht: Bürgermeister Patrick Strobl

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Teilnehmer und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Er ruft die Regeln der 5. Gemeinderatssitzung vom 12.11.2020 in Erinnerung (Mikrofon stumm-schalten, bei Wortmeldung und Abstimmung bitte aktivieren, Abstimmung durch namentlichen Aufruf jedes einzelnen Mandatars) und erklärt diese auch für die heutige Sitzung gültig.

01 Volksschule Melk, Zubau, Architektenwettbewerb, weitere Vorgangsweise zur Umsetzung, Bericht

Bericht: Stadträtin Beatrix Leeb

Bericht:

Die Referentin erinnert zunächst an den einstimmigen Grundsatzbeschluss zur Umsetzung dieses Bauvorhabens, der in der letzten Gemeinderatssitzung am 12.11.2020 gefasst wurde. Sie verweist kurz auf die Wettbewerbsausschreibung, die durch das beauftragte Verfahrensbüro DI Günther Hintermeier, 3100 St. Pölten, abgewickelt wurde, an der insgesamt 7 Architekturbüros teilgenommen und rechtzeitig ihre Wettbewerbsarbeiten eingereicht haben.

Sodann informiert sie über den Verlauf und das Ergebnis der am 27.11.2020 unter besonderen COVID-19-Sicherheitsmaßnahmen durchgeführten Jurysitzung des Preisgerichts, an der folgende Personen teilgenommen haben:

Univ.Do. Arch. DI Franz Sam und Arch. Mag. Thomas Tauber (beide als Fachpreisrichter), Bgm. Patrick Strobl, STR Beatrix Leeb, STR Bettina Schneck und STR Sabine Jansky (alle als Sachpreisrichter) und VBgm. Wolfgang Kaufmann, VS-Direktorin Sabine Lechner und Mag. Gottfried Müllschitzky (alle als beratende Mitglieder)

Zuerst hat sich das Preisgericht in einem Rundgang einen ersten Eindruck über die Wettbewerbsarbeiten verschafft und den Bericht der Vorprüfung zustimmend zur Kenntnis genommen. In der Folge wurden alle eingereichten Wettbewerbsarbeiten in zwei anonymisierten Beurteilungsrunden analysiert.

Schließlich hat das Preisgericht einstimmig beschlossen, die Wettbewerbsarbeit 06 zur Umsetzung zu empfehlen und die Wettbewerbsarbeiten 04 und 03 in dieser Reihenfolge nachzureihen. Nach der Entscheidung über das Siegerprojekt wurden die einzelnen Verfasserbriefe geöffnet und festgestellt, dass die Wettbewerbsarbeit 06 von der

ARGE BLAB.ARC, 3390 Melk, Kollapriel 6

stammt. Diese ARGE setzt sich aus Architekt DI Clemens AICHINGER-ROSENBERGER, 3390 Melk, Kollapriel 6, der als Projektleiter und zentraler Ansprechpartner dieser ARGE namhaft gemacht wurde, und Architektin DI Sonja BLAB, 3385 Markersdorf, Haindorferstraße 7, zusammen.

Am 04.12.2020 wurde mit der ARGE als Wettbewerbsgewinnerin ein Verhandlungsverfahren durchgeführt, dessen Gegenstand Präzisierungen hinsichtlich des vorliegenden Siegerprojektes, Anmerkungen und Hinweise zu den übermittelten Unterlagen, sonstigen Leistungsgrundlagen und zur Leistungserbringung waren. Das fristgerecht eingegangene, verbindliche Honorarangebot weist einen Betrag für die Leistungserbringung der ARGE von € 75.000,- exkl. USt. aus und ist als angemessen zu bewerten.

In der Folge präsentiert die Wettbewerbsgewinnerin, die ARGE BLAB.ARC ihr Siegerprojekt. In dieser Präsentation wird klar, dass es neben dem Zubau auch eine Baumaßnahme am Bestandsgebäude der Volksschule geben soll (Schaffung von zusätzlichen Räumlichkeiten an der Westseite). Die Gesamterrichtungskosten betragen € 1.830.000,- exkl. Ust. (inkl. Einrichtung).

Die Referentin informiert sodann über den vorliegenden Miet- und Superädifikatsvertrag, der zwischen der Volks- und Hauptschulgemeinde Melk als jeweilige Hälfteigentümer der Grundstücke .242 und 339/7, beide KG Melk, der NÖ-KL Kommunalgebäudeleasing Ges.m.b.H., 1190 Wien, als Bauberechtigter, und der Stadtgemeinde Melk als Bauherrin abgeschlossen werden muss, damit dieser Zubau auf dieser Teilfläche errichtet werden kann.

Durch diesen Vertrag wird die Stadtgemeinde Melk Bauberechtigte und - bis zur Beendigung des Leasingvertrages - Mieterin dieses geplanten Zubaus für die Volksschule.

Zur Umsetzung dieses Bauvorhabens auf der geplanten Teilfläche ist es gemäß den derzeit geltenden Bestimmungen der NÖ Bauordnung zwingend erforderlich, die beiden Grundstücke .242 und 339/7, beide KG Melk, zu einem Grundstück zusammen zu legen.

Die Bauherrvertretung wird von Bürgermeister Patrick Strobl wahrgenommen, die Projektleitung von AL Ing. Jennifer ILCK-KAINBACHER und Stadträtin Beatrix LEEB.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, die beiden vorliegenden Protokolle vom 27.11.2020 (Beurteilungssitzung des Preisgerichtes) und vom 04.12.2020 (Verhandlungsverfahren mit dem Wettbewerbsgewinner) zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Beauftragung der Wettbewerbsgewinnerin, der ARGE BLAB.ARC, 3390 Melk, Kollapriel 6, mit der gesamten Leistungserbringung gemäß den Ergebnissen des Architekturwettbewerbes und des Verhandlungsverfahrens vom 04.12.2020 zum Gesamthonorar von € 75.000,- exkl. Ust. und zu Gesamterrichtungskosten (inkl. Einrichtung) von € 1.830.000,- exkl. Ust.
Der Baubeginn kann erst nach Vorlage der Förderzusage des NÖ Schul- und Kindergartenfonds erfolgen.
- b) Genehmigung des vorliegenden Miet- und Superädifikatsvertrages
- c) Zustimmung zur Ausschreibung von Einzelgewerken für dieses Bauvorhaben (kein Generalunternehmer) unter Einhaltung aller geltenden Vergabebestimmungen

- d) Zur Kenntnisnahme der nach den Bestimmungen der NÖ Bauordnung für dieses Bauvorhaben zwingend notwendigen Zusammenlegung der beiden Grundstücke .242 und 339/7, beide KG Melk

Nach Wortmeldungen der Stadträte Peter RATH und DI Ute REISINGER sowie der Gemeinderäte Lukas FÜRST, Mag. John HAAS, Ferdinand LUGER, Mag. Ashur NAMRUD und Birgit ZÖCHLING wird der Antrag einstimmig angenommen.

02 ABA Melk, Kläranlage, Anpassung/Erweiterung, Planung, Werkvertrag

Bericht: Vizebürgermeister Wolfgang Kaufmann

Bericht:

Der Referent erinnert an den einstimmigen Gemeinderatsbeschluss vom 12.11.2020, aufgrund des Vergabevorschlages vom 29.10.2020 die Dr. Lengyel ZT GmbH, 1030 Wien, zum Pauschalgesamtpreis von € 502.110,- exkl. Ust. mit der Generalplanung (inkl. ÖBA) für die Anpassung und Erweiterung der Kläranlage Melk zu beauftragen.

Er informiert über die durch den verfahrensbegleitenden Rechtsanwalt, Herrn Dr. Christian Fink, vorgenommene Benachrichtigung der Bewerber bzw. Bewerbergemeinschaften über die beabsichtigte Beauftragung des Bestbieters Dr. Lengyel ZT GmbH und über den Ablauf der Stillhaltefrist am 23.11.2020, die ohne Einsprüche zu Ende gegangen ist.

Kürzlich wurde durch Rechtsanwalt Dr. Christian Fink, Wien, und DI Walter Perathoner, HIPI ZT GmbH, Vöcklabruck, der abzuschließende Werkvertrag über die Generalplanung und die Örtliche Bauaufsicht für die beiden Bauvorhaben in Pöchlarn und Melk erarbeitet und sieht folgende, teils pönalisierte Termine vor:

- 23.07.2021: Übergabe der vollständigen wasserrechtlichen Einreichplanung
- 30.09.2021: Förderungsansuchen
- 12.11.2021: Übergabe der vollständigen Ausschreibungsunterlagen für die Vergabe der Ausführungsleistungen
- 28.03.2022: Baubeginn, spätestens
- 21.11.2022: Start Probebetrieb
- 23.10.2023: Inbetriebnahme der letzten Anlageteile
- Ende 2023: Sämtliche Restarbeiten abgeschlossen

Dieser Werkvertrag liegt nunmehr dem Gemeinderat vor und soll vom Gemeindeverband Abwasserbeseitigung Pöchlarn und der Stadtgemeinde Melk mit der Büro Dr. Lengyel ZT GmbH, 1030 Wien, abgeschlossen werden.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, den der Gemeinderatssitzung vorliegenden Werkvertrag mit der Büro Dr. Lengyel ZT GmbH, 1030 Wien, zu genehmigen. Bürgermeister und Vizebürgermeister werden beauftragt, diesen Werkvertrag gemeinsam für die Gemeinde zu unterfertigen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldungen einstimmig angenommen.

03 WVA Melk, BA 10, Erweiterung Hochbehälter Wachberg, Planung und Bauaufsicht, Vergabeverfahren

Bericht: Vizebürgermeister Wolfgang Kaufmann

Bericht:

Der Referent berichtet hinsichtlich der Auftragsvergabe für diese Planung und die Bauaufsicht über sein Ansuchen an die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft, WA4, des Amtes der NÖ Landesregierung vom 09.11.2020, das folgenden Inhalt hatte:

„1. Sachverhalt:

Das Ziviltechnikerbüro Dipl. Ing. Schuster ZT GmbH hat im Zuge der Erstellung des Trinkwasserplanes Melk

und auch im Rahmen der Studie Melk 2030 die Notwendigkeit der Errichtung eines Hochbehälters am Wachberg festgestellt. Das Volumen wurde unter Berücksichtigung der Bevölkerungs- und Betriebsgebietenentwicklung mit rund 3.500 m³ ermittelt. Das entspricht in etwa auch dem maximalen Tagesverbrauch während der Sommermonate.

Der Hochbehälter Schneiderberg soll mit dem vorhandenen Nutzvolumen von 600 m³ weiterverwendet werden. Somit ergibt sich ein erforderliches Volumen von 2.800 bis 3.000 m³ für einen neuen Hochbehälter am Wachberg. Die Nettoschätzkosten für eine derartige neue Hochbehälteranlage am Wachberg wurden vom Büro Dipl. Ing. Schuster ZT GmbH mit € 2.800.000,- ermittelt.

Die Leitungsdimensionierung der Hauptleitungen erfolgte bereits in einem eigenen, vom Büro Dipl. Ing. Schuster ZT GmbH erstellten Projekt bzw. im Bauabschnitt 29, WVA Wienerstraße.

2. Projektinhalt:

2.1. Folgende Anlagenteile sind zu projektieren:

- Errichtung und Betrieb eines neuen Hochbehälters am Wachberg mit einem Speichervolumen von gesamt $V = 3.000 \text{ m}^3$. Dieses Speichervolumen soll durch die Errichtung von bis zu 3 Stück baugleichen Edelstahlbehältern mit einem entsprechenden Gesamtvolumen hergestellt werden. Eine wechselseitige Versorgung aus allen Behältern ist jedoch jederzeit zu gewährleisten
- Errichtung und Betrieb einer Entleerungsleitung in Kanalrohren auch zur Ableitung der anfallenden Niederschlagswässer am Hochbehälterstandort in einen bestehenden Regenwasserkanal der Stadtgemeinde Melk in der Ortschaft Spielberg.

2.2. Notwendige Ingenieurleistungen:

Zur Realisierung des gegenständlichen Bauvorhabens sind in Anlehnung an die LM.VM.2014 Ingenieurleistungen entsprechend dem nachstehenden Umfang erforderlich:

- LPH2 - Vorentwurf
- LPH3 - Entwurf
- LPH4 - Einreichplanung
- LPH5 - Ausführungsplanung
- LPH6 - Vorbereitung der Vergabe
- LPH7 - Mitwirkung bei der Vergabe
- LPH8 - Örtliche Bauaufsicht
- LPH9 - Projektabschluss, Dokumentation und Objektbetreuung
- Nebenkosten (Plankopien, Vervielfältigungen etc.)

2.3. Optionale Ingenieurleistungen:

Optionale, wegen der Lage am Wachberg jedoch wahrscheinlich notwendige zusätzliche Leistungen sind:

- Erstellung der naturschutzrechtlichen Einreichunterlagen
- Erstellung des Ansuchens um Rodungsbewilligung
- Erstellung der baurechtlichen Einreichunterlagen
- Erstellung der Förderansuchen
- Erstellung von Bestandsunterlagen
- Erstellung der Unterlagen für die erforderliche wasserrechtliche Überprüfung
- Erstellung der Unterlagen für die erforderlichen weiteren materienrechtlichen Überprüfungen
- Erstellung der Kollaudierungsunterlagen nach den Richtlinien der Fördergeber (EU, Bund, Land, etc.)
- Verhandlungen mit den Behörden
- Verhandlungen mit den Förderstellen

2.4. Kostenfaktor und Ausschreibungsverfahren:

Unter Berücksichtigung der Nettoschätzkosten in Höhe von € 2.800.000,- und auf Basis von Erfahrungswerten aus bisherigen Ausschreibungen wird davon ausgegangen, dass die oben beschriebenen Ingenieurleistungen Nettohonorarkosten in der Höhe von max. € 210.000,- verursachen. Das entspricht einem Honorarsatz von 7,5 % der Netto-Errichtungskosten.

Für die Vergabe der Bau-, Liefer- und Dienstleistungen ist das BVergG 2018 idgF in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung idgF anzuwenden. Die Stadtgemeinde Melk ist als Wasserversorgungsunternehmen Sektorenauftraggeber im Sinne des Bundesvergabegesetzes.

Bestätigungen der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung, einerseits, dass die Vergabe der Ingenieurleistungen dem Bundesvergabegesetz entspricht, und andererseits eine Bestätigung der Förderfähigkeit, sind aufgrund der zu erwartenden Höhe der Vergabesumme daher erforderlich.

Aufgrund der o.a. Abschätzung des Angebotspreises für die gegenständlichen Ingenieurleistungen handelt es sich im Sinne des BVergG jedenfalls um ein Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich.

Gemäß § 44 (3) des BVergG 2018 können geistige Dienstleistungen in einem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Unternehmer vergeben werden, wenn die Durchführung eines wirtschaftlichen Wettbewerbes auf Grund der Kosten des Beschaffungsvorganges für den öffentlichen Auftraggeber wirtschaftlich nicht vertretbar ist und der geschätzte Auftragswert 50% des jeweiligen Schwellenwertes gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 oder 3 bzw. § 185 Abs. 1 (Sektorenauftraggeber) nicht erreicht. Der aktuelle

Schwellenwert für Sektorenauftraggeber beträgt € 443.000,--, die Grenze für das angeführte Verhandlungsverfahren mit einem Bieter beträgt somit € 221.500,--.

Seitens der Stadtgemeinde Melk wird daher folgendes festgestellt:

Der Schwellenwert gem. § 185 Abs. 1 des BVergG 2018 idgF bzw. gemäß der Schwellenwertverordnung beträgt derzeit € 443.000,00. Der geschätzte maximale Angebotspreis von € 210.000,- läge unter 50% des Schwellenwertes, wodurch somit das gewählte o.a. Vergabeverfahren anwendbar wäre.

Aufgrund ähnlicher bereits durchgeführter Vergabeverfahren im 2-stufigen Verfahren (Teilnahmeantrag und endgültige Ausschreibung der Ingenieurleistungen) mit erforderlicher Festlegung einer fachkundigen Jury, eines Auslobers und der erforderlichen administrativen Tätigkeiten durch unsere Gemeinde sowie der auszahlenden Entgelte an die Firmen als Entschädigung für die Aufwendungen für die Teilnahme am Vergabeverfahren, könnte von einem Gesamtaufwand von rd. € 40.000,00 bis € 60.000,00 exkl. USt. ausgegangen werden. Die Kosten für den Beschaffungsvorgang werden daher als nicht vertretbar eingestuft.

Folgerung:

Seitens der Stadtgemeinde Melk wäre daher geplant, dass ein Verhandlungsverfahren mit nur einem Unternehmer gemäß § 44 (3) BVergG durchgeführt wird.

2.5. Anfrage, Ersuchen an das Land NÖ:

Die Dipl. Ing. Schuster ZT GmbH hat den Trinkwasserplan Melk und die Studie 2030 für die zukünftige Wasserversorgung der Stadt Melk erstellt sowie eine hydraulische Berechnung des Versorgungsnetzes der Stadtgemeinde Melk durchgeführt, die die Grundlagen für das gegenständliche Bauvorhaben darstellen. Die Dipl. Ing. Schuster ZT GmbH betreut das Wasserversorgungsnetz der Stadtgemeinde Melk bereits seit dem Jahr 2006, als Person Dipl. Ing. Stefan Schuster schon seit Anfang 1990. Dementsprechend verfügt die Dipl. Ing. Schuster ZT GmbH auch über alle notwendigen Vorinformationen und Planungsgrundlagen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der gegenständlichen Leistungen erforderlich sind.

Es soll deshalb ein entsprechender Honorarvoranschlag von der Dipl. Ing. Schuster ZT GmbH eingeholt und in ein Verhandlungsverfahren mit diesem einem Bieter eingetreten werden.

Die Stadtgemeinde Melk ersucht daher das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Siedlungswasserwirtschaft, um Zustimmung zu diesem Vergabeverfahren, nämlich einem Verhandlungsverfahren mit diesem einem Bieter, dem Büro Dipl. Ing. Schuster ZT GmbH und der dazu notwendigen Bestätigungen für diese Art der Vergabe der Ingenieurleistungen sowie der Förderfähigkeit.“

Zu diesem Ansuchen hat die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft, WA4, des Amtes der NÖ Landesregierung zur GZ. WA4-B-20174010/007-2020 bestätigt, dass das gewählte Vergabeverfahren den einschlägigen Förderungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen entspricht.

Mit Mailnachricht vom 16.11.2020 hat die DI Schuster ZT GmbH ein Honorarangebot für die betreffenden Zivilingenieurleistungen zur Planung und Bauaufsicht für die neue Hochbehälteranlage am Wachberg mit einer Angebotssumme von € 209.942,33 exkl. Ust. übermittelt. Im Zuge einer Nachverhandlung konnte dazu noch ein Sondernachlass in Höhe von 3% erreicht werden.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, die DI Schuster ZT GmbH, 3250 Wieselburg, auf Basis des vorliegenden Honorarangebotes und des gewährten Sondernachlasses mit den betreffenden Zivilingenieurleistungen zum Gesamtpreis von € 203.644,06 exkl. Ust. zu beauftragen.

Nach einer Wortmeldung von Gemeinderat Mag. John HAAS wird der Antrag einstimmig angenommen.

04 Straßenbaumaßnahmen:

a) Neue Zufahrtsstraße im Bereich Dorfnerstraße / Kupferschmiedkreuzweg, Grundankauf, Kaufvertrag

b) Betriebsgebiet Ost, Errichtung Stichstraßen, Zusatzauftrag

Bericht: Vizebürgermeister Wolfgang Kaufmann

a) Neue Zufahrtsstraße im Bereich Dorfnerstraße / Kupferschmiedkreuzweg, Grundankauf, Kaufvertrag:

Bericht:

Der Referent erinnert zunächst an die in der Gemeinderatssitzung am 02.07.2020 einstimmig beschlossene Beauftragung der Schneider Consult ZT GmbH, 3500 Krems, mit den Planungs-

leistungen für mehrere Straßenzüge, darunter den Kupferschmiedkreuzweg, und informiert über die seit mehreren Monaten laufenden Verhandlungen mit der Landesinnung der Gesundheitsberufe NÖ, ehemals Schusterinnung, St. Pölten, über den Ankauf der für die beabsichtigten Straßenbauvorhaben notwendigen Grundstücksteilflächen.

Nunmehr liegt der Sitzung ein entsprechender Kaufvertragsentwurf des Rechtsanwalts Dr. Gerhard Taufner vor, der den Verkauf zweier Teilflächen des Grundstückes Nr. 233/1, KG Melk, durch die Landesinnung der Gesundheitsberufe NÖ an die Stadtgemeinde Melk vorsieht. Zum einen eine Teilfläche für die geplante Zufahrtsstraße im Ausmaß von 340 m² zum Kaufpreis von € 65,- pro m², gesamt somit € 22.100,-, und zum anderen eine Teilfläche für den geplanten Radweg im Ausmaß von 100 m² zum Kaufpreis von € 50,- pro m², gesamt somit € 5.000,-. Insgesamt beträgt der Kaufpreis für beide Teilflächen daher € 27.100,-, die von der Käuferin Stadtgemeinde Melk bis zum 31.03.2021 direkt an die Verkäuferin zu bezahlen sind. Für die Stadtgemeinde Melk werden zudem € 948,50 an Grunderwerbssteuer fällig, die binnen 14 Tagen nach Vertragsunterfertigung zu entrichten sind, sofern nicht ein übergeordneter Raumordnungsbescheid vorliegt, mit dem die vertragsgegenständlichen Teilflächen als Straße oder Radweg ausgewiesen sind.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, den vorliegenden Kaufvertrag mit der Landesinnung der Gesundheitsberufe NÖ, 3100 St. Pölten, über den Ankauf der beiden im Bericht beschriebenen Teilflächen zu genehmigen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldungen einstimmig angenommen.

b) Betriebsgebiet Ost, Errichtung Stichstraßen, Zusatzauftrag:

Bericht:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.11.2020 wurde der Teilungsplan der DI Jonke – DI Kochberger ZT GmbH, Melk, GZ. 6230-19B, KG Schrattenbruck, vom 14.10.2020 genehmigt, somit die darin enthaltene Übernahme der beiden Aufschließungsstichstraßen in das öffentliche Gut und die Änderung der zuvor im Teilungsplan GZ. 6230-19A genehmigten Parzellierung.

Auf Grund dieser Änderungen ist es erforderlich, dem mit der Herstellung der Gewerbestraße beauftragten Unternehmen, der Firma STRABAG AG, 3532 Rastendorf, einen Zusatzauftrag für die Erd-, Baumeister- und Straßenrohbauarbeiten für diese beiden Aufschließungsstichstraßen zu erteilen. Auf Grund der Leitungsmehrmengen und der Vergrößerung der herzustellenden Straßenflächen werden gemäß Aufstellung der Firma STRABAG AG Mehrkosten in Höhe von € 62.778,99 entstehen.

Diese Aufstellung wurde von den Stadtbetrieben geprüft und ist als nachvollziehbar anzusehen.

Den Hauptauftrag an die STRABAG AG, 3532 Rastendorf, für die Erweiterung des Wasserversorgungs-, des Abwasserentsorgungsgebietes und des Straßenrohbaues im Betriebsgebiet Ost hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 02.07.2020 zum Gesamtpreis von € 272.329,41 exkl. Ust. genehmigt.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, die Strabag AG, 3532 Rastendorf, zum Gesamtpreis von € 62.778,99 zuzügl. 20% Ust. mit einem Zusatzauftrag für die Erd-, Baumeister- und Straßenrohbauarbeiten für diese beiden Stichstraßen dieses Bauvorhabens zu beauftragen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldungen einstimmig angenommen.

05 Parkraumbewirtschaftung, Erweiterung der grünen Zone, Parkabgabeordnung, Verordnung

Bericht: Vizebürgermeister Wolfgang Kaufmann

Bericht:

Der Referent erinnert an den Grundsatzbeschluss in der Gemeinderatssitzung am 02.07.2020 im Rahmen des Konsolidierungspaketes und informiert über die Beratungen in den beiden Sitzungen des Ausschusses für Infrastruktur, Mobilität und Raumordnung am 15.10. und 23.11.2020. Demnach wären fünf Parkscheinautomaten für diese Erweiterung erforderlich, ein Vorschlag für die fünf Standorte liegt vor. An Kosten für die Automaten, die Verkehrszeichen und Markierungen, sowie die Leistungen der Stadtbetriebe muss laut vorliegender Kostenschätzung mit rund € 49.000,- exkl. Ust. gerechnet werden.

Er berichtet außerdem über die Gespräche mit den Grundstückseigentümern Mag. Hans-Peter Kohlberger und Dr. Christian Pfeffer, die keine Probleme ergeben haben. Die BUWOG hat trotz zweier schriftlicher Hinweise kein Interesse an einem Gesprächstermin bzw. auch kein Interesse an der Errichtung von Parkplätzen auf Eigengrund.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, die in der Gemeinderatssitzung am 07.04.2016 beschlossene Verordnung über die Erlassung einer Parkabgabeordnung um vier Straßenzüge (Roseggerstraße, Josef Weidinger-Straße, Anton Bruckner-Straße und Dr. Wilhelm Reich-Straße) zu erweitern, sodass die Verordnung nunmehr wie folgt lautet:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Melk hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 nachstehende

Parkabgabeordnung nach dem NÖ Kraftfahrzeugabgabegesetz in der Stadtgemeinde Melk

beschlossen:

§1

Parkabgabepflichtige Verkehrsflächen

- 1) Für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den nachfolgenden Straßen mit öffentlichem Verkehr (§ 1 StVO 1960) wird an Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr eine Parkabgabe erhoben:

Babenbergerstraße – zwischen den Kreuzungen mit der Abt Karl-Straße und der Lindestraße
Bahnhofplatz (ausgenommene Bereiche: westlich Bahnhofstraße, gekennzeichnete Taxistandplätze, gekennzeichnete Parkplätze für ÖBB-Bedienstete, 30-Minuten Kurzparkzone)

Brauhausgasse

Fischergasse

Linzer Straße – zwischen der Kreuzung mit der Prinzlstraße und dem Pionierdenkmal

Hummelstraße

Keiblinger-Straße – zwischen den Kreuzungen mit der Abt Karl-Straße und der Lindestraße

Lindestraße

Nibelungenlände

Pischingerstraße

Prinzlstraße – zwischen der Kreuzung mit der B 1 und der Eisenbahnunterführung

Schwarzhafnergasse

Parkplatz Linzerstraße – Parkfläche nördlich der Liegenschaft Linzerstraße 25 bis zur B 1

Parkplatz Jakob Prandtauer-Straße – für alle Stellplätze, für die keine Kurzparkzone festgelegt ist

Roseggerstraße

Josef Weidinger-Straße

Anton Bruckner-Straße

Dr. Wilhelm Reich-Straße

- 2) Das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den oben angeführten Verkehrsflächen ist im Zeitraum von 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr abgabefrei.

§ 2

Kennzeichnung

Die parkabgabepflichtigen Verkehrsflächen sind gemäß § 2 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabgabegesetz zu kennzeichnen und haben den Zusatz zu enthalten „gültig an Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr“.

§ 3

Höhe der Parkabgabe

- 1) Die Höhe der Parkabgabe wird für die im § 1 Abs. 1 angeführten Verkehrsflächen mit € 0,50 für jede angefangene Stunde festgesetzt. Das Tagesmaximum beträgt € 2,50, die maximale ununterbrochene Parkdauer beträgt fünf Werktage.
- 2) Die Höhe der pauschalierten Parkabgabe für den in § 4 Abs. 2 umschriebenen Personenkreis beträgt für zwei Jahre von dem Datum ab der Ausstellung an gerechnet € 200,-.

§ 4

Bewohnerzonen

- 1) Nachstehend angeführte Verkehrsflächen werden zur Bewohnerzone erklärt:
Babenbergerstraße – zwischen den Kreuzungen mit der Abt Karl-Straße und der Lindestraße
Bahnhofplatz (ausgenommene Bereiche: westlich Bahnhofstraße, gekennzeichnete Taxistandplätze, gekennzeichnete Parkplätze für ÖBB-Bedienstete, 30-Minuten Kurzparkzone)
Brauhausgasse
Fischergasse
Linzer Straße – zwischen der Kreuzung mit der Prinzlstraße und dem Pionierdenkmal
Hummelstraße
Keiblinger-Straße – zwischen den Kreuzungen mit der Abt Karl-Straße und der Lindestraße
Lindestraße
Nibelungenlände
Pischingerstraße
Prinzlstraße – zwischen der Kreuzung mit der B 1 und der Eisenbahnunterführung
Schwarzhafnergasse
Parkplatz Linzerstraße – Parkfläche nördlich der Liegenschaft Linzerstraße 25 bis zur B 1
Parkplatz Jakob Prandtauer-Straße – für alle Stellplätze, für die keine Kurzparkzone festgelegt ist
Roseggerstraße
Josef Weidinger-Straße
Anton Bruckner-Straße
Dr. Wilhelm Reich-Straße
- 2) In dem in Abs. 1 angeführten Gebiet können
 - a) Inhaber von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die in diesem Gebiet wohnen,
 - b) Unternehmer, die Zulassungsbesitzer eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind und die in diesem Gebiet einen Betriebsstandort haben,eine Pauschalierung der Parkabgabe beantragen.

§ 5

Entrichtung der Parkabgabe und Kontrolleinrichtungen

- 1) Parkscheinautomat:
 - a) Die Entrichtung der Parkabgabe erfolgt durch den Erwerb von Parkscheinen, die nach Eingabe eines der Höhe nach bestimmten Geldbetrages in den Parkscheinautomaten von diesem ausgegeben wird.
 - b) Die Entrichtung der Abgabe hat durch den Fahrzeughalter durch den Einwurf des, der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Betrages in einen dafür vorgesehenen Parkscheinautomaten zu erfolgen.

- c) Durch den Münzeinwurf in den Parkscheinautomaten erhält der Abgabepflichtige einen Parkschein, auf dem Jahr, Monat und Tag, sowie die Uhrzeit für das minuten-genaue Ende des Zeitraumes, für den die Abgabe entrichtet wurde, ausgewiesen sind.
 - d) Dieser Parkschein ist vom Abgabepflichtigen bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut sichtbar, bei anderen Kraftfahr-zeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
- 2) Mobiltelefon:
- a) Zu Beginn des Parkvorganges ist dieser mittels Mobiltelefon bei dem von der Stadtgemeinde Melk beauftragten Systembetreiber bekannt zu geben.
 - b) Die Registrierung des Parkvorganges wird vom beauftragten Systembetreiber durch Übermittlung einer elektronischen Rückmeldung bestätigt.
- 3) Parkkarte bzw. Parkschein:
- a) Als Hilfsmittel zur Kontrolle über die entrichteten pauschalierten Parkabgaben ist eine gemäß § 4 zu beantragende Parkkarte vom Abgabepflichtigen bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut sichtbar, bei anderen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
 - b) Die Entrichtung der Abgabe erfolgt durch Entwertung von Parkscheinen, die von der Stadt Melk aufgelegt werden. Auf diesen Parkscheinen ist die Stadt Melk als Herausgeber ersichtlich zu machen und dürfen auch Zusätze wie durchlaufende Nummerierung, Werbeaufdrucke, etc. angebracht werden. Auf diesen Parkscheinen ist der Zeitraum, für den die Abgabe entrichtet wurde (eine halbe Stunde, eine Stunde, zwei Stunden, ein Tag), ersichtlich zu machen.

§ 6

Ausnahmen

- 1) Für die in § 8 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz aufgezählten Fahrzeuge ist beim Abstellen derselben in einer von der Abgabepflicht erfassten Parkzone keine Abgabe zu entrichten.
- 2) Für mehrspurige Elektrofahrzeuge ist in einer von der Abgabepflicht erfassten Parkzone ebenfalls keine Abgabe zu entrichten, sofern das Elektrofahrzeug als solches durch eine gemeindeamtliche Bestätigung entsprechend gekennzeichnet und die genaue Ankunfts-zeit mit einer Parkuhr oder mit einem sonstigen geeigneten Mittel (z.B. Zettel, etc.) im Fahrzeug angezeigt ist.

§ 7

Überwachung

Die Überwachung der Entrichtung der Parkabgabe erfolgt durch Aufsichtsorgane, die von der Gemeinde zu bestellen sind.

§ 8

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 15. März 2021 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle Verordnungen der Stadtgemeinde Melk, die dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Nach einer Wortmeldung von Gemeinderat Mag. Ashur NAMRUD wird der Antrag einstimmig angenommen.

06 Anrufsammeltaxi, Durchführung durch Taxiunternehmen, Vertrag

Bericht: Vizebürgermeister Wolfgang Kaufmann

Bericht:

Der Referent erinnert an den Gemeinderatsbeschluss in der letzten Sitzung am 12.11.2020 und die dabei erfolgte einstimmige Festlegung des Komfortzuschlages mit € 1,20.

Er informiert über die Gespräche mit Herrn Michael Ringsmuth, Geschäftsführer der Zwölfer-Reisen GmbH, 3390 Melk, und die dabei getroffene Einigung, einen Vertrag zur Führung eines Anruf-Sammel-Taxi-Verkehrs in Melk abzuschließen.

Dieser Vertrag liegt samt seinen drei Beilagen (A-Systembeschreibung, B-Fahrplan und C-Sammelstellen) der Gemeinderatssitzung vor.

Verrechnung mit Taxiunternehmer: € 5,- pro Fahrt innerhalb der Zone Melk
€ 10,- pro anderer Fahrt

Das Anrufsammeltaxi Melk wird spätestens am 25.01.2021 seinen Betrieb aufnehmen.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, den vorliegenden Vertrag zur Führung eines Anruf-Sammel-Taxi-Verkehrs in Melk mit der Zwölfer-Reisen GmbH, 3390 Melk, zu genehmigen. In den Vertrag ist für das erste Vertragsjahr eine Änderungsmöglichkeit bereits nach einem halben Jahr aufzunehmen.

Nach Wortmeldungen der Gemeinderäte Leopold EMMINGER und Mag. John HAAS wird der Antrag einstimmig angenommen.

07 Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Förderungsverträge:

a) WVA Melk, BA 22 (Erweiterung Dorfnerstraße-Pflegeheim)

b) WVA Melk, BA 28 (Erweiterungen Groß-, Klaus- u. Kollapriel)

Bericht: Vizebürgermeister Wolfgang Kaufmann

a) WVA Melk, BA 22 (Erweiterung Dorfnerstraße-Pflegeheim):

Bericht:

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus hat der Stadtgemeinde Melk mit Schreiben vom 30.11.2020 mitgeteilt, dass die Umweltförderung des gegenständlichen Projektes Wasserversorgungsanlage Melk, BA 22 (Erweiterung Dorfnerstraße-Pflegeheim), mit vorläufig förderbaren Investitionskosten von € 370.000,- genehmigt wurde und daher aufgrund des Umweltförderungsgesetzes ein Förderungsvertrag zwischen dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1090 Wien, und dem Förderungsnehmer Stadtgemeinde Melk abzuschließen ist.

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 41.909,- wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, die vorbehaltlose Annahme des vorliegenden Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Vertreterin des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als Förderungsgeber, Antragsnummer B800571, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses im vorläufigen Nominale von € 41.909,- zu erklären. Gleichzeitig wird der im gegenständlichen Vertrag enthaltene und nachstehend angeführte Finanzierungsplan genehmigt:

Bundesmittel	€ 41.909,-
<u>Restfinanzierung</u>	<u>€ 328.091,-</u>
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	€ 370.000,-

Der Antrag wird ohne Wortmeldungen einstimmig angenommen.

b) WVA Melk, BA 28 (Erweiterungen Groß-, Klaus- u. Kollapriel):

Bericht:

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus hat der Stadtgemeinde Melk mit Schreiben vom 30.11.2020 mitgeteilt, dass die Umweltförderung des gegenständlichen Projektes Wasserversorgungsanlage Melk, BA 28 (Erweiterungen Groß-, Klaus- u. Kollapriel), mit

vorläufig förderbaren Investitionskosten von € 270.000,- genehmigt wurde und daher aufgrund des Umweltförderungsgesetzes ein Förderungsvertrag zwischen dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1090 Wien, und dem Förderungsnehmer Stadtgemeinde Melk abzuschließen ist.

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 35.550,- wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, die vorbehaltlose Annahme des vorliegenden Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Vertreterin des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als Förderungsgeber, Antragsnummer C005246, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses im vorläufigen Nominale von € 35.550,- zu erklären. Gleichzeitig wird der im gegenständlichen Vertrag enthaltene und nachstehend angeführte Finanzierungsplan genehmigt:

Anschlussgebühren	€	10.000,-
Landesmittel	€	103.875,-
Bundesmittel	€	35.550,-
<u>Restfinanzierung</u>	€	<u>120.575,-</u>
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	€	270.000,-

Der Antrag wird ohne Wortmeldungen einstimmig angenommen.

08 Vorauszahlungen auf die Aufschließungsabgabe, Verordnung

Bericht: Stadtrat Mag. Nikolaus Weinwurm

Bericht:

Der Referent erinnert daran, dass gemäß § 38 NÖ Bauordnung für den Gemeinderat die Ermächtigung besteht, mit Verordnung für Grundstücke unter bestimmten, im Absatz 2 angeführten Voraussetzungen eine Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe auszuschreiben.

Nachdem für den westlichen Teil der Hans Gansch-Straße (Grundstück Nr. 548/3) eine derartige Verordnung bereits beschlossen worden war (Gemeinderatsbeschluss vom 17.05.2018) ist nunmehr beabsichtigt, eine entsprechende Verordnung auch für den östlichen Teil der Hans Gansch-Straße (Grundstück Nr. 633/8) zu beschließen.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 38 Abs.2 NÖ Bauordnung folgende Verordnung über die Erhebung einer Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe:

VERORDNUNG

betreffend Vorauszahlungen auf die Aufschließungsabgabe

§1

Gemäß § 38 Abs.2 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 8500, i.d.g.F., werden in der Stadtgemeinde Melk für alle Grundstücke, die durch die nachfolgend angeführte Gemeindestraße aufgeschlossen werden, Vorauszahlungen auf die Aufschließungsabgaben in der angeführten Prozenzhöhe der jeweiligen Aufschließungsabgaben ausgeschrieben:

Grst.Nr. 633/8, KG Melk (Hans Gansch-Straße): 40%

§2

Die Vorauszahlungen auf die Aufschließungsabgaben sind für alle durch die genannte Gemeindestraße aufgeschlossenen Grundstücke, die keine Bauplätze sind und die Voraussetzungen für einen Bauplatz erfüllen, zu entrichten.

§3

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs.1 NÖ Gemeindeordnung 1973 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Antrag wird ohne Wortmeldungen einstimmig angenommen.

09 Darlehensaufnahmen, Beauftragung

Bericht: Stadtrat Mag. Nikolaus Weinwurm

Bericht:

Der Referent berichtet über die im November 2020 durchgeführte Darlehensausschreibung für folgende vier außerordentliche Vorhaben:

- | | |
|---|--------------|
| 1. WVA BA 25 Siedlungsgebiet Pöverding | € 32.600,00 |
| 2. WVA Betriebsgebiet Ost | € 270.000,00 |
| 3. ABA BA 35 Siedlungsgebiet Pöverding,
RWK Sportplatz Pöverding | € 152.300,00 |
| 4. ABA Betriebsgebiet Ost | € 182.000,00 |

Ausgeschrieben wurde folgende Anbotsvariante:

Variabel mit Indikatorbindung an den 6-Monats-EURIBOR, Laufzeit 25 Jahre

In Form einer beschränkten Ausschreibung wurden folgende 6 Bankinstitute zur Anbotslegung bis spätestens 23. November 2020 eingeladen:

Hypo NÖ Landesbank, 3100 St. Pölten, Oberbank AG, 3100 St. Pölten, Kommunalkredit Austria AG, 1092 Wien, Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel Gen, 3390 Melk, Sparkasse Niederösterreich Mitte West AG, 3390 Melk, und Volksbank Alpenvorland eGen, 3300 Amstetten.

Folgende Bankinstitute haben fristgerecht Anbote abgegeben:

Bankinstitut	Höhe des Aufschlags	Anmerkungen
Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel reg Gen. variabel 25 J.	+ 0,65 %	Basiszins: 0 %
Sparkasse NÖ Mitte West AG variabel 25 J.	+ 0,45 %	Basiszins: 0 %
HYPO NÖ Landesbank Variante 1: variabel 25 J. Variante 2: variabel 25 J.	+ 0,315 % + 1,315 %	Basiszins: 0 % Berücksichtigung Negativindikator

Die Oberbank AG und die Kommunalkredit Austria AG haben keine Anbote abgegeben, von der Volksbank Alpenvorland ist ein Schreiben eingelangt, dass derzeit kein Anbot gelegt wird.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, beim Bestbieter, der HYPO NÖ Landesbank, 3100 St. Pölten, auf Basis des vorliegenden Angebotes in Form der Variante 1, variabel auf 25 Jahre (Basiszins gemäß Anbot: + 0,315 %), vier Darlehen in Gesamthöhe von € 636.900,- zur Finanzierung der im Bericht angeführten Vorhaben aufzunehmen. Zu diesen Darlehen beschließt der Gemeinderat gemäß § 90 Abs.4 Z.7 der NÖ Gemeindeordnung, dass die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren erfolgt.

Der Antrag wird ohne Wortmeldungen einstimmig angenommen.

10 Tätigkeitsbericht der Bildungsgemeinderätin für das Jahr 2019

Bericht: Stadträtin Beatrix Leeb

Bericht:

Gemäß § 30a der NÖ Gemeindeordnung haben Mitglieder des Gemeinderates mit besonderen Aufgaben dem Gemeinderat Bericht zu erstatten und den zuständigen Gemeindeorganen Empfehlungen für die in diesen Bereichen zu treffenden Maßnahmen zu geben. Bildungsgemeinderätin Beatrix LEEB erstattet daher den Bericht für das Jahr 2019 hinsichtlich der Volksschule (Ankauf von 27 Tablets, schnelleres Internet, Anschaffungen für die Nachmittagsbetreuung, Fassadensanierung) und der Mittelschule (Ankauf 8 interaktiver Boards).

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Nach einer Wortmeldung von Gemeinderat Mag. John HAAS wird der Antrag einstimmig angenommen.

11 Tätigkeitsbericht des Jugendgemeinderates für das Jahr 2019

Bericht: Jugendgemeinderat Benjamin Steyrer

Bericht:

Gemäß § 30a der NÖ Gemeindeordnung haben Mitglieder des Gemeinderates mit besonderen Aufgaben dem Gemeinderat Bericht zu erstatten und den zuständigen Gemeindeorganen Empfehlungen für die in diesen Bereichen zu treffenden Maßnahmen zu geben. Jugendgemeinderat Benjamin STEYRER erstattet daher den Bericht für das Jahr 2019, in dem noch Gemeinderat Simon WIDRICH als Jugendgemeinderat bestellt war (NÖ Jugend-Partnergemeinde 2019-2021, Betrieb Jugentreff „C:ME“, NÖ Feuerwehrjugend Wissenstest in Melk, Kinderflohmarkt, Ferienspiel, Shuttle-Buzz, Vorlesefest in der Volksschule).

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldungen einstimmig angenommen.

12 Kaufvereinbarungen Industriestraße, Teilungsplan GZ. 6080-19A, KG Spielberg

Bericht: Stadtrat Peter Rath

Bericht:

Der Referent erinnert an den Gemeinderatsbeschluss vom 12.11.2020, mit dem der Teilungsplan der DI Jonke – DI Kochberger ZT GmbH, Melk, GZ. 6080-19A, KG Spielberg, vom 08.09.2020, genehmigt wurde, und informiert über die Kaufvereinbarungen, die mit den drei Liegenschaftseigentümern abzuschließen sind.

Durch diesen Teilungsplan wurden Teilflächen des öffentlichen Gutes der Gemeinde im Gesamtausmaß von 503 m² als solche entwidmet und an die drei Anrainer Fonatsch GmbH (402 m²), Markus Fonatsch (38 m²) sowie Klaus und Elfriede Pimiskern (63 m²) übertragen.

Im Gegenzug wurden zwei Teilflächen in das öffentliche Gut der Gemeinde übertragen, 1 m² von Klaus und Elfriede Pimiskern sowie 20 m² von der Fonatsch GmbH.

Als Kaufpreis sind mit der Fonatsch GmbH und Herrn Markus Fonatsch jeweils € 65,- / m² vereinbart, eine Preisvereinbarung mit Klaus und Elfriede Pimiskern steht zwar noch aus, angestrebt werden jedoch ebenfalls die € 65,- / m².

Von der Fonatsch GmbH ist daher für 382 m² (402 m² minus 20 m²) ein Kaufpreis in Höhe von € 24.830,- zu erwarten, von Herrn Markus Fonatsch für 38 m² ein Kaufpreis in Höhe von € 2.470,-. Der Kaufpreis von Klaus und Elfriede Pimiskern für 62 m² (63 m² minus 1 m²) würde demnach € 4.030,- betragen.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, die vorliegenden Kaufvereinbarungen mit den drei Liegenschaftseigentümern zu genehmigen.

Nach Wortmeldungen von Gemeinderat Mag. John HAAS und Dr. Gabriel KAMMERER wird der Antrag einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende schließt den öffentlichen Sitzungsteil und kündigt an, dass der nicht öffentliche Sitzungsteil nach einer 5-minütigen Pause um 22.50 Uhr beginnen wird.

Der Bürgermeister

Die Stadträtin

Patrick STROBL

DI Ute REISINGER

Die Stadträtin

Der Gemeinderat

Bettina SCHNECK

Mag. John HAAS

Der Schriftführer

Mag. Klaus WEINFURTER